

GRUNDSÄTZE ZUR GESTALTUNG VON BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN AN DER UNIVERSITÄT TRIER

1 Typen und Umfang von Studiengängen

(1) Die Universität Trier bietet Bachelorstudiengänge grundsätzlich in der Form von 1-Fach-Studiengängen und 2-Fach-Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Bachelor of Laws (LL.B.) an. Bei 2-Fach-Studiengängen wird ein Hauptfach mit einem Nebenfach kombiniert. Der zu erwerbende akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

(2) Masterstudiengänge werden ausschließlich in der Form von 1-Fach-Studiengängen mit den Abschlüssen Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Laws (LL.M.) angeboten.

(3) Daneben ist ein Lehramtsstudium in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) möglich, bei dem zwei Fächer zusammen mit den obligatorischen Bildungswissenschaften – sowie für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Grundschulbildung – belegt werden müssen.

(4) Bachelorstudiengänge können mit einem Umfang von 180 LP bei sechs Semestern Regelstudienzeit, 210 LP bei sieben Semestern Regelstudienzeit sowie 240 LP bei acht Semestern Regelstudienzeit angeboten werden. Für Masterstudiengänge sind Umfänge von 60 LP bei zwei Semestern Regelstudienzeit, 90 LP bei drei Semestern Regelstudienzeit sowie 120 LP bei vier Semestern Regelstudienzeit möglich. Es wird empfohlen, Bachelorstudiengänge mit einem Umfang von 180 LP bei sechs Semestern Regelstudienzeit und konsekutive Masterstudiengänge mit einem Umfang von 120 LP bei vier Semestern Regelstudienzeit anzubieten.

(4) Bachelorstudiengänge im 2-Fach-Modell werden ausschließlich mit einem Umfang von 180 LP und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angeboten. Hierbei entfallen auf das Hauptfach 120 LP und auf das Nebenfach 60 LP.

(5) Von den Leistungspunkten des Studienfaches im 1-Fach-Modell bzw. des Hauptfaches im 2-Fach-Modell entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit und 24 bis 30 LP auf die Masterarbeit.

(6) In den Studiengängen Bachelor of Education und Master of Education (jeweils für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien) entfallen auf die beiden gewählten Fächer, die Fächer Bildungswissenschaften und Grundschulbildung, die schulischen Praktika und die Masterarbeit Leistungspunkte gemäß der folgenden Übersicht:

<i>Bereich</i>	<i>B.Ed. (GS)</i>	<i>B.Ed. (Gym./RS+)</i>	<i>M.Ed. (GS)</i>	<i>M.Ed. (RS+)</i>	<i>M.Ed. (Gym.)</i>
Fach 1	40	65	–	23	42
Fach 2	40	65	–	23	42
Bildungswissenschaften	34	30	–	24	12
Grundschulbildung	46	–	40	–	–
Schulpraktika	10	10	4	4	4
Bachelor-/Masterarbeit	10	10	16	16	20
Summe	180	180	60	90	120

(7) Zu diesen grundlegenden Typen treten duale und weiterbildende Studiengänge, die ausschließlich als 1-Fach-Studiengänge angeboten werden.

(8) Innerhalb des Zwei-Fach-Studiensystems und des Lehramtsstudiums ist es das Ziel, die freie Kombinierbarkeit von an der Universität Trier angebotenen Haupt- und Nebenfächern sowie ein überschneidungsfreies Lehrveranstaltungsangebot weitgehend zu gewährleisten. Dies wird unter anderem durch die im Anhang enthaltenen Normleistungspunkteverteilungen, durch Zeitfenstermodelle sowie durch die bilaterale Zusammenarbeit von Fachbereichen und Fächern gewährleistet.

2 Modularisierung

(1) Ein Modul soll aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen bestehen. Ziel der Modularisierung ist es, Lehrveranstaltungen zusammenzufassen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind. Die Organisation des Studiums in Modulen soll die inhaltliche Kohärenz von Studiengängen und damit den *learning outcome* erhöhen.

(2) Module sollen in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. In begründeten Fällen dürfen sich Module über maximal zwei Semester erstrecken. Bei der Festlegung einer Moduldauer sind insbesondere die Erfordernisse der spezifischen Fachkultur, inhaltliche und didaktische Aspekte, organisatorische und kapazitive Fragen sowie Belange der Mobilität von Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Es wird eine Modulgröße von 10 LP dringend empfohlen. Alle Module, die exportiert werden, sollen in der Regel eine Größe von 10 LP haben. Module müssen eine Mindestgröße von 5 LP haben.

(4) Der Austausch von Modulen oder Lehrveranstaltungen zwischen dem Bachelor und dem Master (vertikale Polyvalenz) ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Lehrveranstaltungen sowohl für fortgeschrittene Bachelor-, als auch für Masterstudierende angeboten werden.

(5) Der Import eines Moduls aus dem Bachelorstudiengang eines nicht-affinen Faches in einen Masterstudiengang ist zulässig. Dies gilt v.a. für den Import von Wahlpflichtmodulen aus einem anderen Fach.

(6) Über den Freien Wahlbereich für Bachelor- oder Masterstudiengänge können bestimmte Module für die Belegung durch Studierende anderer Studiengänge vorgehalten werden. Dabei kann es sich auch um speziell für den Zweck des Exportes zusammengesetzte Module handeln, für welche eine entsprechende Modulbeschreibung vorgelegt wird.

3 Prüfungen und Benotung

(1) Jedes Modul muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Es ist in der Regel eine Modulabschlussprüfung pro Modul vorzusehen. Diese Regelung entspricht nicht nur den Vorgaben des Hochschulgesetzes und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung, sondern ist zudem im Interesse einer ausgewogenen Prüfungsbelastung für Dozentinnen/Dozenten und Studierende. In Ausnahmefällen erfolgende Abweichungen sind zu begründen.

(3) Für jeweils 5 Leistungspunkte ist in der Regel höchstens eine (Teil-)Prüfung vorzusehen.

(4) Alle Module – mit Ausnahme von Praktikumsmodulen – sollen benotet werden. Die Benotung der Module ist für die Studierenden ein wichtiges diagnostisches Element. Sie ist zudem für den Austausch von Modulen bei Fachwechseln, Hochschulwechseln und Austauschstudierenden elementar, da ansonsten die Anerkennung dieser Module nicht gesichert ist.

(5) Grundsätzlich finden alle Modulnoten bei der Berechnung der Endnote Berücksichtigung. Der Stellenwert der Modulnote in der Endnote entspricht dabei dem Verhältnis der Leistungspunktezahl des Moduls zur Gesamtleistungspunktezahl.

(6) Höchstens 30 LP (B.A./B.Sc.)/20 LP (B.Ed.) bzw. 20 LP (M.A./M.Sc.)/10 LP (M.Ed.) können seitens der Fächer pro Studiengang von der Bildung der Endnote ausgenommen werden. Damit wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, zu Beginn des Studiums eine Orientierung der Studierenden zu fördern ohne auf den diagnostischen Charakter von Prüfungen zu verzichten. Im Fall von Bachelorstudiengängen im 2-Fach-Modell verteilen sich die Leistungspunkte, die von der Endnote ausgenommen werden können, im Verhältnis 2:1 auf das Hauptfach (20 LP) und Nebenfach (10 LP).

4 Qualifikationsziele und Schlüsselqualifikationen

(1) Für jeden Studiengang sind im Rahmen des Studiengangskonzeptes Qualifikationsziele zu formulieren, die sich auf die Bereiche

- wissenschaftliche Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und
- Persönlichkeitsentwicklung.

beziehen. Hierzu stellt das Qualitätsmanagement eine Handreichung zur Verfügung.

(2) Die Vermittlung aller Kompetenzdimensionen sollte in erster Linie an fachliche Inhalte gebunden sein, da die unterschiedlichen Kompetenzen in der konkreten Lehr- und Lernpraxis nicht voneinander zu lösen sind; extracurriculare Angebote dienen vornehmlich der fächerübergreifenden Ergänzung.

(3) Daher soll auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen – mit Ausnahme der Vermittlung von Fremdsprachen – vorwiegend integrativ, d.h. innerhalb der Module des jeweiligen Studienfaches, erfolgen. Aus den jeweiligen Modulbeschreibungen muss hervorgehen, welche Schlüsselqualifikationen jeweils erworben werden sollen. Eine genaue Festsetzung der Anzahl an Leistungspunkten, die auf die Schlüsselqualifikationen entfallen soll, erfolgt nicht. Allerdings darf der Anteil nicht unter 10 % der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte eines Studienfachs fallen.

(4) Hinsichtlich der Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen wird der Lissabon-Konvention Rechnung getragen und deren Umsetzung an der Universität Trier sichergestellt.

5 Mobilitätsfenster/Auslandsaufenthalte

(1) Zur Beförderung interkultureller Handlungskompetenz sollen innerhalb jedes Studienfachs angemessene Optionen für Auslandsaufenthalte vorgesehen sein. Hierzu sind Studienstrukturen abzubauen, welche die Mobilität von Studierenden behindern.

(2) Es obliegt den einzelnen Fächern, zu entscheiden, inwieweit Auslandsaufenthalte obligatorisch oder fakultativ vorgesehen werden. Für Studierende der Lehramtsstudiengänge, die eine moderne Fremdsprache studieren, schreibt die entsprechende Landesverordnung einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache während des Bachelor- oder Masterstudiums vor.

(3) Im Hinblick auf die Internationalisierung der Universität Trier soll die Integration englischsprachiger Kursangebote in die Bachelor- und Masterstudiengänge geprüft werden.

ANHANG: NORMLEISTUNGSPUNKTEVERTEILUNGEN

(a) Bachelor of Arts/Bachelor of Science (180 LP)

Studententyp/Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
1-Fach-Studiengang	30	30	30	30	30	30	180
2-Fach-Studiengang: Hauptfach	20	20	20	20	20	20	120
2-Fach-Studiengang: Nebenfach	10	10	10	10	10	10	60

(b) Bachelor of Education für das Lehramt an Grundschulen (180 LP)

Bereich/Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
Fach 1	15	10	10	5			40
Fach 2	15	10	10	5			40
Bildungswissenschaften	1	7	8	18	0	0	34
Grundschulbildung	0	0	0	0	26	20	46
Schulpraktika	0	2	2	2	4	0	10
Bachelorarbeit	0	0	0	0	0	10	10

(c) Bachelor of Education für das Lehramt an Realschulen plus/Gymnasien (180 LP)

Bereich/Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
Fach 1	15	10	10	10	10	10	65
Fach 2	15	10	10	10	10	10	65
Bildungswissenschaften	1	7	8	6	8	0	30
Praktika	0	2	2	4	2	0	10
Bachelorarbeit	0	0	0	0	0	10	10

(d) Master of Arts/Master of Science (120 LP)

Studententyp/Semester	1	2	3	4	Summe
1-Fach-Studiengang	30	30	30	30	120

(e) *Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (60 LP + 60 LP Vorbereitungsdienst)*

<i>Studententyp/Semester</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>Summe</i>
Grundschulbildung	26	14	40
Schulpraktika	4	0	4
Masterarbeit	0	16	16

(f) *Master of Education für das Lehramt an Realschulen plus (90 LP + 30 LP Vorbereitungsdienst)*

<i>Studententyp/Semester</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>Summe</i>
Fach 1	15	8	0	23
Fach 2	15	8	0	23
Bildungswissenschaften	0	12	12	24
Schulpraktika	0	2	2	4
Masterarbeit	0	0	16	16

(g) *Master of Education für das Lehramt an Gymnasien (120 LP)*

<i>Studententyp/Semester</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>Summe</i>
Fach 1	15	10	10	7	42
Fach 2	15	10	10	7	42
Bildungswissenschaften	0	6	6	0	12
Schulpraktika	0	4	0	0	4
Masterarbeit	0	0	0	20	20